



Stadtrat am 09.11.2023		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: Stb./294/2023		
Nr. 2 der TO				
Dez. I	Stabsstelle	Datum: 12.10.2023		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	09.11.2023		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Wahl von Vertretern in Drittorganisationen

hier: Ersatzwahl für den ausgeschiedenen Beigeordneten Matthias Kortendieck

I. Beschlussvorschlag:

Für den ausgeschiedenen Beigeordneten Matthias Kortendieck wird in nachfolgende Organe gewählt:

- Musikschulausschuss
Beigeordneter Achim Helbert als beauftragter Stellvertreter
- Volkshochschulausschuss
Beigeordneter Achim Helbert als beauftragter Stellvertreter
- Büchereibeirat
Beigeordneter Achim Helbert als ordentliches Mitglied
- Rat der Tageseinrichtungen
Kindertageseinrichtung Emkum
Beigeordneter Achim Helbert als ordentliches Mitglied
- Rat der Tageseinrichtungen
Kindertageseinrichtung Tüllinghoff
Beigeordneter Achim Helbert als ordentliches Mitglied
- Mitgliederversammlung und
Bezirksarbeitsgemeinschaft
des Landesverbandes der
Volkshochschulen NRW e. V.
Beigeordneter Achim Helbert als Pers. Stellvertreter
- Mitgliederversammlung des Verbandes
deutscher Musikschulen e. V.
Beigeordneter Achim Helbert als Pers. Stellvertreter

- Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr
Münsterland GmbH
Beigeordneter Achim Helbert als Stellvertreter

II. Rechtsgrundlage:

§ 63 Abs. 2 i. V. m. § 113, § 50 GO NRW

III. Sachverhalt:

Der Beigeordnete Matthias Kortendieck ist mit Ablauf des 30.09.2023 aus dem Dienst der Stadt Lüdinghausen ausgeschieden. Achim Helbert hat als Beigeordneter seinen Dienst zum 01.10.2023 angetreten.

Gem. § 63 Abs. 2 i. V. m. § 113 Abs. 2 GO NRW ist es Aufgabe des Rates, die Vertreter der Gemeinde zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zu bestellen.

Das Bestellungs- und Vorschlagsrecht bezieht sich grundsätzlich auf juristische Personen und Personenvereinigungen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände, Wasser – und Bodenverbände) als auch des privaten Rechts (z.B. Aktiengesellschaften, GmbH, Kommanditgesellschaften, Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts). § 113 GO gilt auch für die Bestellung von Vertretern der Gemeinden für die Mitgliedschaftsorgane der kommunalen Spitzenverbände und von Fachverbänden.

Die Vertreter der Gemeinde in den Organen der Unternehmen und Einrichtungen haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sich dabei an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Als Vertreter der Gemeinde können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Stadt oder Dritte bestellt werden, soweit nicht das Gesetz insoweit eine ausdrückliche Regelung enthält.

Ihrem Wesen nach handelt es sich bei der Bestellung und der Ausübung des Vorschlagsrechts um eine Wahl im Sinne von § 50 Abs. 2 GO NRW. Dabei ist allerdings zu unterscheiden, wie viele Vertreter oder Mitglieder vom Rat zu wählen sind:

- a) Handelt es sich um **eine*n** Vertreter*in oder ein Mitglied, so erfolgt die Wahl nach § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsentscheidung.
- b) Sind dagegen **zwei** Vertreter*innen zu bestimmen, so muss gem. § 113 Abs. 2 S. 3,2 GO NRW der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bediensteter der Gemeinde dazuzählen. Dies bedeutet, dass neben dem Bürgermeister nur ein Ratsmitglied zu wählen ist und auch diese Wahl nach § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsentscheidung durchgeführt wird.
- c) Sind **mehr als zwei Vertreter*innen** zu wählen, so ist ebenfalls der Bürgermeister oder die bzw. der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazuzählen. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren gem. § 50 Abs. 4 GO NRW nach den Regelungen des § 50 Abs. 3 GO NRW. In diesen Fällen ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer abzustimmen. Auch hier sind einheitliche Wahlvorschläge und Listenverbindungen möglich. Der Sitz des Bürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen.

Der Bürgermeister stimmt in allen genannten Fällen mit.